

**Friedhofsgebührensatzung
der Evangelischen Kirchengemeinde Dörna
für den Friedhof in Dörna**

vom 21.02.2017

Inhaltsübersicht:

Abschnitt 1: Gebühren

- § 1 Gebührenpflicht
- § 2 Gebührensschuldner
- § 3 Entstehung der Gebühr und Fälligkeit
- § 4 Stundung, Erlass und Rückzahlung von Gebühren
- § 5 Rechtsmittel

Abschnitt 2: Gebührentarif

- § 6 Nutzungsgebühren
- § 7 Bestattungsgebühren - entfällt -
- § 8 Gebühren für Ausgrabungen und Umbettungen
- § 9 Gebühren für die Grabberäumung
- § 10 Friedhofsunterhaltungsgebühren
- § 11 Gebühren für die Benutzung einer Leichenhalle, einer Friedhofskapelle oder einer Kirche - entfällt -
- § 12 Verwaltungskosten
- § 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Abschnitt 1: Gebühren

**§ 1
Gebührenpflicht**

(1) Für die Benutzung des Friedhofs in Dörna, seiner Einrichtungen und Anlagen sowie für besondere Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach Maßgabe dieser Friedhofsgebührensatzung erhoben.

(2) Werden erbrachte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten. Wird von der Benutzung des Friedhofs und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die dem Friedhofsträger entstanden sind.

**§ 2
Gebührensschuldner**

(1) Schuldner der Gebühr ist

1. der Nutzungsberechtigte,
2. der für die Grabstätte Verantwortliche,
3. der Antragsteller beziehungsweise Auftraggeber einer gebührenpflichtigen Leistung.

(2) Für die mit der Bestattung zusammenhängenden Gebühren haftet in jedem Falle auch der Bestattungspflichtige (Haftungsschuldner).

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung der Gebühr und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren entstehen mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofsatzung. Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid.
- (2) Der Gebührenbescheid wird dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben. Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Der Friedhofsträger kann - außer in Notfällen - die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen untersagen sowie Leistungen verweigern, solange fällige Gebühren nicht entrichtet worden sind und auch keine entsprechende Sicherheit geleistet worden ist.
- (4) Nicht rechtzeitig gezahlte Gebühren werden kostenpflichtig angemahnt. Nach erfolgloser Mahnung können die Gebühren und die durch die Mahnung entstandenen Kosten im Wege des landesrechtlichen Verwaltungsvollstreckungsverfahrens beigetrieben werden.

§ 4 Stundung, Erlass und Rückzahlung von Gebühren

- (1) Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.
- (2) Wird einem Verzicht auf eine Grabstelle vor Ablauf des Nutzungsrechtes durch den Friedhofsträger stattgegeben, so werden die bei der Überlassung des Nutzungsrechtes gezahlten Gebühren nicht, auch nicht teilweise, zurückgezahlt.

§ 5 Rechtsmittel

- (1) Gegen den Gebührenbescheid des Friedhofsträgers kann der Betroffene innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Friedhofsträger Evangelische Kirchengemeinde Dörna, Evangelisches Pfarramt Horsmar, Herrenstraße 20, 99974 Mühlhausen/OT Ammern, Widerspruch einlegen.
- (2) Hilft der Friedhofsträger dem Widerspruch nicht ab, so erlässt das zuständige aufsichtsführende Kreiskirchenamt einen Widerspruchsbescheid.
- (3) Gegen den ablehnenden Widerspruchsbescheid des Kreiskirchenamtes ist der Klageweg zum zuständigen staatlichen Verwaltungsgericht eröffnet.
- (4) Widerspruch und Klage gegen den Gebührenbescheid haben keine aufschiebende Wirkung, das heißt, die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung wird durch die Einlegung eines Rechtsmittels nicht aufgehoben.
- (5) Im Übrigen gelten die landesrechtlichen Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechend.

Abschnitt 2: Gebührentarif

§ 6 Nutzungsgebühren

(1) Für Nutzungsrechte an Grabstätten werden folgende Gebühren erhoben:

1.	für Wahlgräber je Wahlgrabstätte	
	Einzelerdwahlgrabstätte (Nutzungszeit 30 Jahre)	<u>580,00 €</u>
	Doppelerdwahlgrabstätte (Nutzungszeit 30 Jahre)	<u>1160,00 €</u>
	Einzelurnenwahlgrabstätte (Nutzungszeit 30 Jahre)	<u>350,00 €</u>
2.	für Wahlgräber eines verstorbenen Kindes unter 6 Jahren	
	Einzelerdwahlgrabstätte (Nutzungszeit 30 Jahre)	<u>150,00 €</u>
3.	für die Urnenbeisetzung in einer schon belegten Wahlgrabstätte	
	(dies betrifft, die vor in Kraft treten dieser Satzung bereits bestehenden Gräber)	<u>50,00 €</u>
4.	für eine Grabstätte in der Gemeinschaftsgrabanlage je Grabstätte	
	Urnenbeisetzungen (Nutzungszeit 20 Jahre)	
	(Nutzungsgebühr einschließlich Herstell- und Pflegekostenbeitrag)	<u>530,00 €</u>

Für das Anbringen einer Namenstafel, die Aufnahme persönlicher Daten auf einer Namens-tafel am gemeinsamen Grabmal oder für ähnliche Leistungen werden Gebühren in Höhe der tatsächlich anfallenden Kosten einschließlich Mehrwertsteuer erhoben.

(2) Für die Verlängerung oder den Wiedererwerb eines Rechtes an einer Grabstätte werden pro Grabstätte und Jahr folgende Gebühren (1/30 der entsprechenden Gebühr des Wahlgrabes) erhoben:

1.	für Einzelerdwahlgräber pro Jahr	<u>19,33 €</u>
	für Doppelerdwahlgräber pro Jahr	<u>38,66 €</u>
	für Einzelurnenwahlgräber pro Jahr	<u>11,66 €</u>
2.	anlässlich der Belegung eines Wahlgrabes mit einer weiteren Urne	<u>50,00 €</u>

§ 7 Bestattungsgebühren

- entfällt -

§ 8 Gebühren für Ausgrabungen und Umbettungen

(1) Für Ausgrabungen aufgrund richterlicher Anordnungen und Umbettungen werden folgende Gebühren erhoben:

1.	für das Ausgraben einer Leiche	<u>200,00 €</u>
2.	für das Ausgraben einer Urne	<u>100,00 €</u>

(2) Ist bei der Ausgrabung eine Umsargung erforderlich, sind diese Gebühren ebenfalls zu übernehmen.

(3) Für das Ausgraben und Wiedereinsetzen einer Urne sind ebenfalls die tatsächlich entstehenden Kosten zu ersetzen oder zu begleichen.

§ 9 Gebühren für die Grabberäumung

(1) Für die Beräumung einer Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit, nach der Entziehung des Nutzungsrechtes beziehungsweise nach der Entfernung von nicht genehmigten Grabmalen und baulichen Anlagen durch den Friedhofsträger oder durch von ihm Beauftragte werden folgende Gebühren erhoben:

1.	für die Beseitigung von Grabmalen und Abdeckplatten oder ähnlichen Einrichtungen	
1.1.	bei Einzelerdwahlgräbern	<u>100,00 €</u>
1.2.	bei Doppelerdwahlgräbern	<u>150,00 €</u>
1.3.	bei Kindergräbern	<u>50,00 €</u>
1.4.	bei Einzelurnenwahlgräbern	<u>80,00 €</u>
2.	für die Beseitigung von Grabeinfriedungen je laufenden Meter	<u>20,00 €</u>
3.	für die Beseitigung von Bäumen, Strauchwerk, Gebüsch je Gewächs	<u>10,00 €</u>
4.	für die Beseitigung sonstigen Zubehörs	<u>10,00 €</u>

In jedem Fall sind die tatsächlich entstandenen Kosten zu ersetzen.

§ 10 Friedhofsunterhaltungsgebühren

Für die laufende Pflege und Unterhaltung, für die Überprüfung der Standsicherheit, für die Rasenmähd sowie die Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit auf dem Friedhof werden folgende Gebühren pro Grabstätte erhoben:

1.	für die Dauer der Ruhefrist (30 Jahre x 5,00 EUR)	<u>150,00 €</u>
2.	nach Verlängerung von Rechten an einer Grabstätte jährlich	<u>5,00 €</u>
3.	für Grabstätten in der Gemeinschaftsgrabanlage wird die Friedhofsunterhaltungsgebühr in einer Summe für die gesamte Ruhezeit fällig, diese beträgt (20 Jahre x 5,00 EUR)	<u>100,00 €</u>

§ 11 Gebühren für die Benutzung einer Leichenhalle oder der Kirche

- entfällt -

§ 12 Verwaltungsgebühren

Soweit keine Verwaltungskosten nach der jeweils geltenden Kirchlichen Verwaltungskostenanordnung erhoben werden, gelten die nachfolgend aufgeführten Verwaltungsgebühren:

1.	allgemeine Verwaltungsgebühren aus Anlass einer Bestattung	<u>10,00 €</u>
2.	für die Genehmigung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen	<u>10,00 €</u>
3.	für sonstige Verwaltungsleistungen	
3.1.	Genehmigung einer Umbettung	<u>50,00 €</u>
3.2.	Berechtigungskarte zur Durchführung gewerblicher Arbeiten	<u>10,00 €</u>
3.3.	Genehmigung der Beisetzung eines Ortsfremden, soweit nicht bereits ein Anrecht auf Beisetzung in einem Wahlgrab besteht	<u>10,00 €</u>

3.4. die Erlaubnis zum Befahren des Friedhofs mit einem Kraftfahrzeug	<u>10,00 €</u>
3.5. für das Erteilen einer gewerblichen Fotografiererlaubnis	<u>10,00 €</u>

§ 13
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten jeweils am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 05.12.2001 außer Kraft.

Friedhofsträger:

Dörna, 21.02.2017

Ort, Datum

gez. Busch

Vorsitzende/r oder Stellv. Vorsitzende/r
des Gemeindegemeinderates*

D. S.

gez. Forst

Mitglied des Gemeindegemeinderates

Genehmigungsvermerke:

1.

Kreiskirchenamt

Die Leiterin des Kreiskirchenamtes

Mühlhausen, 01.03.2017

Ort, Datum

D. S.

gez. Neid

Amtsleiterin

2.

Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis

Die genehmigte Friedhofsgebührensatzung der Evangelischen Kirchengemeinde Dörna für den Friedhof in Dörna vom 21.02.2017 wird hiermit genehmigt.

Mühlhausen, 20.07.2017

Ort, Datum

D. S.

(siehe Genehmigungsbescheid)

Ausfertigung:

Die vom Gemeindegemeinderat der Evangelischen Kirchengemeinde Dörna am 21.02.2017 beschlossene Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof in Dörna wurde dem Kreiskirchenamt Mühlhausen als zuständiger Aufsichtsbehörde angezeigt. Die Aufsichtsbehörde hat am 01.03.2017 unter dem Aktenzeichen 631-1 vorstehend genannter Satzung die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt.

Die Rechtsaufsichtsbehörde, die für die Kommunalgemeinde zuständig ist, auf deren Gebiet sich der Friedhof befindet, hat am 20.07.2017 die erforderliche Genehmigung erteilt.

Die vorstehend benannte Friedhofsgebührensatzung der Evangelischen Kirchengemeinde Dörna für den Friedhof in Dörna wird hiermit ausfertigt und öffentlich bekannt gemacht.

Kreiskirchenamt

Die Leiterin des Kreiskirchenamtes

Mühlhausen, 01.08.2017

Ort, Datum

D. S.

gez. Neid

Amtsleiterin